

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 15. Februar 2017

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fach Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 22. Februar 2021¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2017 S. 560), am 15. Februar 2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:²

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Ziele des Masterstudiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Module und Studienverlauf
- § 6a Modulgewichtung bei der Fachnotenbildung
- § 7 Masterarbeit

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Masterstudium im Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungs-voraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad eines „Master of Arts“, („M.A.“).

§ 3 Ziele des Masterstudiums

(1) Fachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiengangs Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft verfügen über historisches und theoretisches Wissen über europäische und gegebenenfalls außer-europäische Künste und Literaturen und deren Verflechtung miteinander. Dank des besonderen Augenmerks auf die spezifische Medialität und Ästhetik der Bild- und Textkünste innerhalb des Studiums, besitzen Absolventinnen/Absolventen nicht nur differenzierte Kenntnisse der Wechselwirkungen zwischen Literaturen und bildenden Künsten, sondern sind zudem in der Lage, literatur- und kunstwissenschaftliche Methoden anzuwenden und sie mit literatur-, kunst- und allgemeiner kulturtheoretischen Ansätzen zu verbinden. Ebenso sind Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiengangs versiert im analytischen Umgang mit Literatur und Kunst in synchroner wie diachroner Perspektive, welcher als paradigmatisch für die Analyse kultureller Prozesse insgesamt verstanden werden kann und die Studierenden auf die spätere Berufspraxis vorbereitet.

Aufbauend auf einem Bachelorstudiengang in Fächern wie Allgemeine und Vergleichende Literatur-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 30. März 2017.

wissenschaft, Kunstgeschichte, Anglistik, Romanistik, Germanistik, Kulturwissenschaft (mit einem literatur- bzw. kunstwissenschaftlichen Schwerpunkt von mindestens 40 LP) bündelt und vertieft der Masterstudiengang die dort erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und vernetzt die Studierenden stärker mit der Forschung.

Personale Kompetenzen:

Sozialkompetenz: Die Studierenden können Gruppen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen organisieren und ihre Arbeitsergebnisse vertreten. Sie können die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern und fachspezifische und fachübergreifende Diskussionen führen.

Selbständigkeit: Die Studierenden können für neue forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.

(2) Der Studiengang bereitet die Absolventinnen/Absolventen auf eine kunst- bzw. literaturwissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit im universitären Bereich vor. Die im Studiengang vermittelten Kenntnisse können außerdem den Zugang zu Berufsfeldern wie der Tätigkeit in Museen, in Verlagen (Lektorat, Übersetzung, Pressearbeit, Management), in Print- und Onlinemedien (Feuilleton, Kulturprogramme und wissenschaftliche Programme, Onlineredaktion), in literarischen Agenturen, in Radio und Fernsehen (Redaktion, Konzept und Kritik), in wissenschaftlichen Stiftungen und der Wissenschaftsverwaltung, kuratorische Tätigkeiten (Festivals, Galerien/Ausstellungshäuser), ferner Tätigkeiten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, in der Tourismusbranche und im internationalen Kulturmanagement ermöglichen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

Das konsekutive, forschungsorientierte Masterstudium im Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von 4 Semestern und 120 Leistungspunkten angeboten.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Masterstudium im Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam

(Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 6 Module und Studienverlauf

(1) Das Masterstudium im Studiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Pflichtmodule		
AVL_MA_LBK	Grundmodul: Literatur und Bildende Kunst	12
AVL_MA_VT	Visualität und Textualität	15
AVL_MA_RI	Repräsentationen und Imaginationen	15
AVL_MA_KG	Körper und Geschlechter	12
AVL_MA_AI	Aisthesis	15
Z_FR_LF_01	Lesesprache Französisch 1	6
Z_FR_LF_02	Lesesprache Französisch 2	6
AVL_MA_PR	Praktikum	9
II. Ausgleichsmodule zu Modul Z_FR_LF_01 und Z_FR_LF_02		
Z_IT_SK_02	UNICert I/2 Italienisch	6
Z_IT_SK_03	UNICert II/1 Italienisch	6
Z_IT_SK_04	UNICert II/2 Italienisch	6
Z_ES_SK_02	UNICert I/2 Spanisch	6
Z_ES_SK_03	UNICert II/1 Spanisch	6
Z_ES_SK_04	UNICert II/2 Spanisch	6
III. Masterarbeit		
	Masterarbeit und mündliche Prüfung (Disputation)	30
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		120

(2) Erfüllen Studierende die Teilnahmevoraussetzungen für das Modul Lesesprache Französisch nicht oder haben Sie bereits zu Studienbeginn die Qualifikationsziele des Moduls Lesesprache Französisch 2 erreicht, wählen Sie zwei Module zu je 6 LP aus der Liste der Ausgleichsmodule. Sofern Studierende zu Studienbeginn bereits die Qualifikationsziele des Moduls Lesesprache Französisch 1 erreicht haben, belegen sie Französisch 2 und wählen außerdem ein Modul mit 6 LP aus der Liste der Ausgleichsmodule. Ausgleichsmodule wählen Studierende auf Empfehlung der Fachstudienberatung im Anschluss an einen Einstufungstest Französisch am Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam (Zessko).

(3) Die Beschreibungen der in Absatz 1 genannten Module sind im Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 6a Modulgewichtung bei der Fachnotenbildung

Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

Abweichend von § 31 Abs. 1 Satz BAMA-O werden für die Bildung der Gesamtnote im Masterstudium die Module wie folgt gewichtet:

Name des Moduls	Gewichtung
Z_FR_LF_01	0,5
Z_FR_LF_02	0,5
Z_IT_SK_02	0,5
Z_IT_SK_03	0,5
Z_IT_SK_04	0,5
Z_ES_SK_02	0,5
Z_ES_SK_03	0,5
Z_ES_SK_04	0,5

§ 7 Masterarbeit

(1) Sobald die/der Studierende mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat, hat die/der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Mit der Masterarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung (Disputation) werden 30 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Arbeit soll 70 Seiten nicht unter- und 80 Seiten nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss des Faches kann die Masterarbeit auch von Lehrkräften des Instituts für Romanistik betreut werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Ordnung für den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft an der Universität Potsdam vom 25. Februar 2010 (AmBek. UP Nr. 18/2010 S. 568) tritt am 30. September 2019 außer Kraft. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Vergleichende Literatur- und Kunstwissenschaft immatrikuliert wurden, bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Absatz 1 in die neue Ordnung wechseln. Leistungen, die im Rahmen des Studiums bis dato erbracht wurden, sind dabei ohne Nachteil anzuerkennen. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nach der zuvor erlassenen

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 6 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
AVL_MA_LBK	Grundmodul: Literatur und Bildende Kunst	12	PM	Siehe MK PhilFak
AVL_MA_VT	Visualität und Textualität	15	PM	Siehe MK PhilFak
AVL_MA_RI	Repräsentationen und Imaginationen	15	PM	Siehe MK PhilFak
AVL_MA_KG	Körper und Geschlechter	12	PM	Siehe MK PhilFak
AVL_MA_AI	Aisthesis	15	PM	Siehe MK PhilFak
AVL_MA_PR	Praktikum	9	PM	Siehe MK PhilFak
Z_FR_LF_01	Lesesprache Französisch 1	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_FR_LF_02	Lesesprache Französisch 2	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_IT_SK_02	UNiCert I/2 Italienisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_IT_SK_03	UNiCert II/1 Italienisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_IT_SK_04	UNiCert II/2 Italienisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_ES_SK_02	UNiCert I/2 Spanisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_ES_SK_03	UNiCert II/1 Spanisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak
Z_ES_SK_04	UNiCert II/2 Spanisch	6	WPM	Siehe MK PhilFak

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Semester			
	1	2	3	4
AVL_MA_LBK Grundmodul: Literatur und Bildende Kunst	12			
AVL_MA_VT Visualität und Textualität				
Seminar		3		
Seminar		3		
Seminar	6			
Hausarbeit		3		
AVL_MA_RI Repräsentationen und Imaginationen				
Seminar	6			
Seminar		6		
Hausarbeit		3		
AVL_MA_KG Körper und Geschlechter				
Seminar			3	
Seminar		6		
Hausarbeit			3	
AVL_MA_AI Aisthesis			15	
Z_FR_LF_01 Lesesprache Französisch 1 bzw. Ausgleichsmodul	6			
Z_FR_LF_02 Lesesprache Französisch 2 bzw. Ausgleichsmodul		6		
AVL_MA_PR Praktikum			9	
Masterarbeit und mündliche Prüfung				30
Summe	30	30	30	30